

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Nutzung der PAYONE ePayment Plattform der PAYONE GmbH Stand 11/2019

1. Geltungsbereich/Vertragsgegenstand

Der Vertrag kommt zustande zwischen der PAYONE GmbH (nachfolgend PAYONE) und dem Vertragspartner. Die PAYONE GmbH ist ein deutsches E-Geld-Institut und wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin beaufsichtigt.

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Einrichtung und Bereitstellung einer Internetplattform zum Zwecke der sicheren technischen Abwicklung von Zahlungsverkehrstransaktionen (z.B. Distanzzahlungen per Telefon oder im E-Commerce). Der Vertrag setzt sich zusammen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie dem unterschriebenen Vertragsformblatt nebst dem Preis- und Leistungsverzeichnis (- zusammen Vertrag -).

1.2 Der Vertragspartner ist ein Anbieter von Waren oder Leistungen im Internet oder im Mail-/Telephone-Order (MoTo)-Verfahren und möchte zum Zwecke der technischen Abwicklung von hieraus resultierenden Zahlungsverkehrstransaktionen die PAYONE ePayment Plattform nutzen.

1.3 Zur Akzeptanz von Zahlungen mittels der im Rahmen der PAYONE ePayment Plattform möglichen Bezahlverfahren ist – sofern nicht im Folgenden etwas anderes vereinbart wird – ein gesondertes Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und einem Dritten (z. B. seiner Hausbank, einem Acquirer oder einem sonstigen Zahlungsdienstleister; nachfolgend für alle vorgenannten Dritten „Zahlungsdienstleister“) erforderlich. Der Vertragspartner ist für die Schaffung der hierfür erforderlichen vertraglichen Voraussetzungen selbst verantwortlich. Die Wirksamkeit dieses Vertrages wird durch das Vorliegen oder Nichtvorliegen dieser vertraglichen Vereinbarungen nicht berührt.

1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das Vertragsverhältnis zwischen PAYONE und dem Vertragspartner über die Nutzung der PAYONE ePayment Plattform. Sie gehen entgegen-stehenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners auch ohne ausdrücklichen Widerspruch vor. Ein Vertragsverhältnis zwischen PAYONE und dem Kunden des Vertragspartners sowie Rechte des Kunden des Vertragspartners gegen PAYONE werden nicht begründet.

1.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten neben sonstigen, mit PAYONE geschlossenen Verträgen in Bezug auf die Inanspruchnahme anderer Leistungen durch den Vertragspartner.

2. Nutzungsrecht

2.1 Der Vertragspartner erhält ein zeitlich auf die Vertragsdauer beschränktes, räumlich auf Europa beschränktes, nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares, nicht übertragbares und nicht abtretbares Nutzungsrecht, auf die PAYONE ePayment Plattform mittels Internet zuzugreifen und die mit der PAYONE ePayment Plattform verbundenen Funktionalitäten gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu nutzen. Darüber hinausgehende Rechte, insbesondere an der PAYONE ePayment Plattform und der von PAYONE hierzu eingesetzten Software erhält der Vertragspartner nicht.

2.2 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die PAYONE ePayment Plattform über die nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erlaubten Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder die PAYONE ePayment Plattform Dritten zugänglich zu machen.

2.3 Im Falle einer unberechtigten Nutzungsüberlassung der PAYONE ePayment Plattform an Dritte, hat der Vertragspartner PAYONE auf Verlangen unverzüglich alle erforderlichen Angaben zur Geltendmachung von Rechten gegen den Dritten zu machen (insbesondere Name und Anschrift des Dritten).

3. Leistungsumfang/Aussetzungsrecht

3.1 PAYONE ist verpflichtet, die über die PAYONE ePayment Plattform von dem Vertragspartner an sie übermittelten Transaktionsdaten in Bezug auf die zwischen dem Vertragspartner und PAYONE jeweils vereinbarten Bezahlverfahren an den von dem Vertragspartner jeweils benannten Zahlungsdienstleister zu übermitteln. Darüber hinaus erbringt PAYONE – soweit dies im Folgenden ausdrücklich geregelt ist – in Bezug auf einzelne Bezahlverfahren zusätzliche

Dienstleistungen. Der Umfang dieser zusätzlichen Dienstleistungen ergibt sich aus den Ziffern 4 und 5.

3.2 PAYONE schuldet eine Verfügbarkeit der PAYONE ePayment Plattform von 99,5% pro Kalendermonat. Bei der Ermittlung der fehlenden Verfügbarkeit bleiben diejenigen Zeiten außer Betracht, während derer der Vertragspartner die PAYONE ePayment Plattform aufgrund eines Umstandes nicht nutzen kann, der nicht von PAYONE zu vertreten ist. Hierbei handelt es sich insbesondere um die folgenden Fälle:

- Ausfälle infolge eines Fehlverhaltens des Vertragspartners (z.B. Eingabefehler, Konfigurationsfehler, nicht ordnungsgemäße Nutzung der PAYONE ePayment Plattform);
- Ausfälle infolge einer Störung der Internetverbindung zwischen dem Vertragspartner und PAYONE;
- Ausfälle infolge von Fehlfunktionen an Hard- und/oder Software des Vertragspartners;
- Ausfälle infolge von Fehlfunktionen bei einem Zahlungsdienstleister;
- Ausfälle infolge von Fehlern, die von dem Vertragspartner in der Testumgebung hätten erkannt und behoben werden können;
- Ausfälle infolge der planmäßigen Nichtverfügbarkeit aufgrund von Wartungsarbeiten im Sinne von Ziffer 3.3;
- Ausfälle infolge von höherer Gewalt.

3.3 Wartungsarbeiten bis zu vier Stunden pro Kalendermonat bleiben bei der Ermittlung der fehlenden Verfügbarkeit außer Betracht; pro Kalenderquartal darf PAYONE diesen Zeitraum für einen Kalendermonat auf bis zu acht Stunden verlängern. PAYONE hat dem Vertragspartner Wartungsarbeiten mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen anzukündigen.

3.4 PAYONE behält sich das Recht vor, die von ihr für die PAYONE ePayment Plattform eingesetzte Software und/oder Schnittstellen oder auch die gesamte Plattform jederzeit anzupassen, dem Vertragspartner eine neue Version zur Verfügung zu stellen und die Funktionen und Eigenschaften der Software zu verändern. Der Vertragspartner wird hierüber im Voraus rechtzeitig informiert. Jede Partei trägt ihre Kosten im Falle von Änderungen im Sinne dieser Ziffer 3.4 selbst. Mit den zuvor beschriebenen Änderungen sind keine Funktionsänderungen/Leistungsänderungen im Hinblick auf die mit dem Vertragspartner vereinbarten Leistungen verbunden.

3.5 PAYONE ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung ihrer Vertragspflichten zu beauftragen, ohne den Vertragspartner hierüber benachrichtigen zu müssen. Dritter in diesem Sinne ist insbesondere die Ingenico e-Commerce Solutions GmbH.

3.6 Folgende Leistungen hat PAYONE im Rahmen der Bereitstellung der PAYONE ePayment Plattform nicht zu erbringen:

- technische Anbindung des Vertragspartners an seine Kunden und alle hiermit zusammenhängenden Datenübermittlungen;
- Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen und Telekommunikationsdienstleistungen zur Übermittlung von Transaktionsdaten von dem Vertragspartner an PAYONE und von PAYONE an die von dem Vertragspartner benannten Zahlungsdienstleister;
- Erbringung der Zahlungsdienste im Zusammenhang mit den von der PAYONE ePayment Plattform unterstützten Bezahlverfahren, mit Ausnahme der unter Ziff. 4.4 bezeichneten Zahlungsdienste;
- Abgabe von Zahlungsgarantien;
- Betrieb der Account Directory Server von Visa Europe und MasterCard Europe;
- Bereitstellung/Anbindung von Drittsystemen (z.B. Merchant Plug In (MPI) von Arcot);
- Beseitigung von Störungen und Schäden aufgrund der Nichtverwendung des jeweils aktuellen Standes der PAYONE ePayment Plattform.

PAYONE übernimmt keine Verantwortung für die ordnungsgemäße Erbringung der in dieser Ziff. 3.6 bezeichneten Leistungen.

3.7 PAYONE ist berechtigt, die nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erbringenden Leistungen ganz oder teilweise auszusetzen oder zu unterbrechen, wenn der Vertragspartner mit einer von ihm nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschuldeten Zahlung mit einem nicht nur unerheblichen Teil in Verzug ist und auch nach Ablauf einer von PAYONE gesetzten angemessenen Nachfrist die Zahlung nicht oder nicht vollständig leistet. Dem Vertragspartner steht in diesem Fall kein Zurückbehaltungsrecht zu. Weitere Rechte, insbesondere Kündigungs- und/oder Schadensersatzrechte bleiben vorbehalten.

www.payone.com

PAYONE GmbH . Daniel-Goldbach-Straße 17 – 19 . 40880 Ratingen . Fax: +49 21 02. 99 79 - 900 . info.mc@payone.com

Geschäftsführer: Niklaus Santschi . Frank Hartmann . Björn Hoffmeyer . Roland Schaar . Carl Frederic Zitscher

Aufsichtsratsvorsitzender: Ottmar Bloching

Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sitz der Gesellschaft: Lyoner Straße 9 . 60528 Frankfurt/Main . HRB 116860 . Amtsgericht Frankfurt/Main . Steuer-Nr. 147/5816/0960 . USt-IdNr. DE 185996311

4. Mögliche Bezahlfverfahren

Im Rahmen der PAYONE ePayment Plattform ist die Abwicklung der zwischen dem Vertragspartner und PAYONE jeweils vereinbarten Bezahlfverfahren möglich. Für einzelne Bezahlfverfahren gelten darüber hinaus die im Folgenden enthaltenen Regelungen.

4.1 Bezahlungen mittels Lastschrift

In Bezug auf Zahlungsansprüche mittels Lastschrift hat PAYONE in der Produktvariante Lastschriftverfahren zusätzlich zu der in Ziff. 3.1. Satz 1 beschriebenen Leistung keine weiteren Leistungen zu erbringen. Der Vertragspartner trägt in diesem Verfahren das Risiko hinsichtlich der Bonität des Endkunden, seines späteren Widerspruchs oder gefälschter oder gestohlener Kartendaten. Durch eine Rücklastschrift wird der Vertragspartner weder von der Pflicht zur Zahlung des Entgelts an PAYONE befreit, noch erlangt er für ein bereits gezahltes Entgelt einen Rückerstattungsanspruch.

4.2 Bezahlungen mittels OLV®

Im Rahmen der Abwicklung von Lastschriftzahlungen mittels OLV® werden verschiedene Prüfroutinen zur Vermeidung von Betrug und Rücklastschriften durchgeführt:

- Die Bankverbindung des Endkunden (Kontonummer und Bankleitzahl) wird auf Basis der Prüfziffernlogik der Deutschen Bundesbank auf Plausibilität geprüft. Die Eingabe einer nicht plausiblen Bankverbindung führt zur Ablehnung der Lastschriftzahlung.
- Die Bankverbindung des Endkunden wird auf einen Sperrvermerk in der von PAYONE geführten Händlerweisungsdatei geprüft. PAYONE stellt dem Vertragspartner das Ergebnis der Prüfung über die PAYONE ePayment Plattform zur Verfügung. Eine negativ verlaufende Sperrabfrage führt zur Ablehnung der betroffenen Lastschriftzahlung. Mit einer positiv verlaufenden Sperrabfrage wird bestätigt, dass die betroffene Bankverbindung in der von PAYONE geführten Händlerweisungsdatei nicht als gesperrt gemeldet ist. Hiermit ist weder eine Bonitätsprüfung verbunden noch wird eine Zahlungsgarantie oder sonstige Einlösungszusage seitens des kartenausgebenden Kreditinstituts oder seitens PAYONE abgegeben.
- Die Bankverbindung wird darüber hinaus gegen vom Vertragspartner festzulegende Umsatz- und Frequenzlimite geprüft. Umsatzlimite werden auf Tages-, Wochen- und 13-Tages-Ebene zur Verfügung gestellt. Frequenzlimite ermöglichen die Begrenzung der Anzahl von Lastschriften innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Eine Überschreitung der festgelegten Limit-Einstellungen führt zu einer Ablehnung der Lastschriftzahlung. Die Ziffern 7.7 und 8 sind einzuhalten.

4.3 Bezahlungen mittels MasterCard, Visa-Kreditkarte, mittels Maestro, V PAY sowie mittels American Express, Diners und JCB.

In Bezug auf Zahlungsansprüche mittels MasterCard-Kreditkarte, Visa-Kreditkarte, Maestro, V PAY, American Express, Diners, JCB hat PAYONE zusätzlich zu der in Ziff. 3.1 Satz 1 beschriebenen Leistung keine weiteren Leistungen zu erbringen.

4.4 Ausführung von Gutschriften bei vorangegangener Bezahlung mittels Lastschrift

4.4.1 Leistungsbeschreibung

PAYONE bietet dem Vertragspartner bei Bezahlung mittels Lastschrift eine Gutschriftsfunktionalität an. PAYONE ist verpflichtet, von dem Vertragspartner erteilte Gutschriftsaufträge aus dem Lastschriftverfahren auszuführen. Hierzu hat PAYONE in der Höhe des Gutschriftsauftrages eine Überweisung zugunsten des Bankkontos zu veranlassen, von dem aus die Zahlung mittels dem Lastschriftverfahren veranlasst wurde. Der Vertragspartner hat PAYONE die zur Ausführung dieses Auftrages entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Der jeweilige Gutschriftsbetrag ist PAYONE vor der Veranlassung der Überweisung zur Verfügung zu stellen. Eine Pflicht zur Ausführung von Gutschriftsaufträgen besteht nur, wenn sämtliche nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Innerhalb von 90 Tagen nach der Veranlassung der zugrunde liegenden Zahlung mittels dem Lastschriftverfahren hat der Vertragspartner den Gutschriftsauftrag über die PAYONE ePayment Plattform erteilt; ab dem 91. bis zum 490. Tag nach der Veranlassung der zugrunde liegenden Zahlung mittels dem Lastschriftverfahren hat der Vertragspartner den Gutschriftsauftrag durch gesonderte Anweisung an PAYONE erteilt; nach dem 490. Tag ist eine Gutschrift nicht mehr möglich.
- Der Vertragspartner hat seiner Bank einen Abbuchungsauftrag erteilt, der es PAYONE ermöglicht, alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Gutschriften (insbesondere die Gutschriftsbeträge) mittels Lastschrift von dem Bankkonto des Vertragspartners vor Ausführung der Gutschrift einzuziehen bzw. hat der PAYONE zukünftig ein SEPA Firmenlastschriftmandat erteilt mittels dessen es PAYONE ermöglicht ist, die Aufwendungen mittels Lastschrift einzuziehen.
- Der Vertragspartner hat PAYONE die Erteilung des vorstehend bezeichneten Abbuchungsauftrages bzw. die Erteilung eines SEPA Firmenlastschriftmandats nachgewiesen.

www.payone.com

PAYONE GmbH · Daniel-Goldbach-Straße 17 – 19 · 40880 Ratingen · Fax: +49 21 02 99 79 - 900 · info.mc@payone.com

Geschäftsführer: Niklaus Santschi · Frank Hartmann · Björn Hoffmeyer · Roland Schaar · Carl Frederic Zitscher

Aufsichtsratsvorsitzender: Otmar Bloching

Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sitz der Gesellschaft: Lyoner Straße 9 · 60528 Frankfurt/Main · HRB 116860 · Amtsgericht Frankfurt/Main · Steuer-Nr. 147/5816/0960 · USt-IdNr. DE 185996311

4.4.2 Treuhandabrede

PAYONE (Treuhand) wird die für die Ausführung der in Ziff. 4.4.1 beschriebenen Zahlungsdienste entgegengenommenen Zahlungsbeträge treuhänderisch für den Vertragspartner als Treugeber auf einem Treuhandkonto der PAYONE bei einem deutschen Kreditinstitut gutschreiben. Diese Konten werden bei einem oder mehreren Kreditinstituten als offene Treuhandkonten im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b des Zahlungsdienstleistungsgesetzes geführt. PAYONE wird das Kreditinstitut auf das Treuhandverhältnis hinweisen. PAYONE wird ferner sicherstellen, dass die entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch dem Vertragspartner zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen der PAYONE bzw. mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer vermischt werden. Es ist PAYONE gestattet, zu Gunsten von PAYONE anfallende Entgelte und etwaige Zinsen von dem Treuhandkonto zu entnehmen. PAYONE hat den Vertragspartner auf Nachfrage unverzüglich darüber zu unterrichten, bei welchem Institut und auf welchem Konto die entgegengenommenen Zahlungsbeträge verwahrt werden und ob das Institut, bei dem die Zahlungsbeträge des Vertragspartners verwahrt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang die entgegengenommenen Zahlungsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind. PAYONE ist berechtigt, die entgegengenommenen Zahlungsbeträge auch in einer anderen, gem. § 17 Zahlungsdienstleistungsgesetz definierten Form zu sichern. PAYONE wird den Vertragspartner hierüber rechtzeitig vorab informieren.

4.4.3 Informationspflichten

Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 1-12, 13 Abs. 1, 3 bis 5 und §§ 14 bis 16 EGBGB ergebenden Informationspflichten der PAYONE sowie die Beweislast- und Entgeltregelungen in § 675d Abs. 3 und Abs. 4 BGB werden abgedungen und finden auf die von PAYONE zu erbringenden Leistungen nach Ziff. 4.4.1 daher keine Anwendung.

5. Sonstige Leistungen

PAYONE bietet dem Vertragspartner darüber hinaus ein über die PAYONE ePayment Plattform nutzbares „Fraud Detection Modul“ an, mit dem das Risiko eines Betruges zu Lasten des Vertragspartners und der Zahlungsdienstleister reduziert werden kann. Im Rahmen des Fraud Detection Moduls hat der Vertragspartner die Möglichkeit, durch Eingabe bestimmter Parameter (z. B. Zahlungsbetrag, Länderkennzeichen) bestimmte Zahlungsvorgänge automatisiert abzulehnen oder von der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Vertragspartners abhängig zu machen. PAYONE weist den Vertragspartner ausdrücklich darauf hin, dass das Fraud Detection Modul nicht dazu geeignet ist, betrügerische Handlungen im Rahmen der Zahlungsabwicklung vollständig auszuschließen. Sollte es daher bei dem Vertragspartner trotzdem zu betrügerischen Handlungen kommen, ist eine Haftung von PAYONE hierfür ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Verpflichtungen des Vertragspartners

6.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, PAYONE alle ihn betreffenden Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von PAYONE zu erbringenden Leistungen erforderlich sind.

6.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien (Anlage). Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet,

- die erforderlichen Vorkehrungen für die Sicherheit seiner Systeme zu treffen,
- Störungen und Schäden unverzüglich – im Fall einer telefonischen Mitteilung nachträglich auch schriftlich – unter genauer Beschreibung der Umstände der Störungen bzw. des Schadens und möglicher Ursachen PAYONE mitzuteilen,
- ein eigenes aktives Überwachungssystem zu deaktivieren sowie
- die Zugriffskomponenten nur zu Backup- und Archivierungszwecken zu kopieren,
- die zur Verfügung gestellte Software nicht zu verändern und keine Unterlizenzen zu erteilen,
- für alle Transaktionen unabhängig vom verwendeten Verarbeitungsmodus die SHA-Signatur gemäß der dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Schnittstellenbeschreibung zu verwenden.

PAYONE haftet nicht für Störungen und/oder Schäden, die durch die Nichtverwendung des jeweils aktuellsten Standes der PAYONE ePayment Plattform durch den Vertragspartner verursacht worden sind; eine Schadensbehebung durch PAYONE erfolgt in diesem Fall nicht.

6.3 Zur Nutzung der PAYONE ePayment Plattform hat der Vertragspartner internettaugliche Hard- und Software, einen Internetanschluss, einen SSL-fähigen Browser sowie eine Schnittstelle, die dem Vertragspartner die Nutzung der PAYONE ePayment Plattform ermöglicht, bereitzuhalten. Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet, die ggf. erforderliche Schnittstelle gemäß den Angaben von PAYONE programmieren zu lassen.

6.4 PAYONE ist gemäß dem Geldwäschegesetz zur Einholung von Angaben über den Vertragspartner verpflichtet. Der Vertragspartner hat die von PAYONE erhobenen Daten bei Vertragsschluss vollständig und wahrheitsgemäß

anzugeben. Änderungen, die sich während der Vertragslaufzeit ergeben, müssen PAYONE unverzüglich schriftlich angezeigt werden, insbesondere

- Änderungen des Geschäftsgegenstands und/oder der Art des Produktsortimentes,
- Veräußerungen oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel,
- Änderungen der Rechtsform oder der Firma,
- Änderungen von Adresse oder Bankverbindung,
- Änderung des wirtschaftlichen Berechtigten oder sonstige Änderungen an Daten, die im Rahmen der Durchführung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten von PAYONE erhoben werden.

6.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die jeweils von PAYONE angeforderten Unterlagen, die den Geschäftsbetrieb des Vertragspartners betreffen (z. B. Handelsregisterauszug, andere Registerauszüge, Gewerbebescheinigungen, Gesellschaftsvertrag) unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

6.6 Der Vertragspartner hat nach Vertragsbeendigung jeglichen Hinweis auf den Einsatz der PAYONE ePayment Plattform vollständig zu löschen und von PAYONE ggf. erhaltene Datenträger und Systeminformationen unverzüglich an PAYONE zurück-zugeben.

7. Datensicherheit und Datenschutz

7.1 PAYONE speichert die über die ePayment Plattform getätigten Zahlungstransaktionen für 90 Tage ab Transaktionsdatum und stellt diese für den genannten Zeitraum zu Verfügung.

7.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen, welche der andere Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und diese Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einer Vertragspartei, welche bei der Durchführung des Vertrages bekannt werden. Diese Verpflichtung besteht über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus.

7.3 Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass Unternehmen, die er im Zusammenhang mit der Nutzung der PAYONE ePayment Plattform einsetzt, der vorstehenden Regelung entsprechend auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet werden.

7.4 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass seine User IDs (PSPID) und alle weiteren von ihm genutzten Login Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Anforderungen und dem stetig fortschreitenden Stand der Technik vor dem Zugriff Dritter geschützt werden und nur befugten Personen zugänglich gemacht werden. Jede Person, die sich unter korrekter Eingabe der Login Daten identifiziert, gilt gegenüber PAYONE als durch den Vertragspartner legitimiert. PAYONE überprüft nur die Login Daten. Eine weitergehende Legitimationsprüfung durch PAYONE findet nicht statt.

7.5 Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass sämtliche zu schützenden Daten (wie z.B. Kontodaten, Kreditkartennummern und Kartenprüfnummern) nach den jeweils verfügbaren Sicherheitsvorschriften und entsprechend den gültigen Datenschutzbestimmungen gegen den Zugriff unberechtigter Dritter geschützt sind. Zu diesem Zwecke verpflichtet sich der Vertragspartner zur Einhaltung der unter Ziffer 14 angegebenen Allgemeinen Sicherheitsbestimmungen sowie deren Anlage. Darüber hinaus gelten insbesondere auch die folgenden Regelungen:

a) Der Vertragspartner ist unter anderem verpflichtet,

- sich zu vergewissern, dass sämtliche Sicherheitspatches auf all seinen Geräten installiert sind und diese zugriffssicher konfiguriert sind;
- zu keinem Zeitpunkt sensible Daten wie Kreditkartennummern oder Kartenprüfnummern (CVC/CVV) auf Datenträgern zu speichern;
- all seine Passwörter zu schützen und regelmäßig zu ändern, insbesondere das Passwort für den Zugang zur PAYONE ePayment Plattform;
- den Zugang zu seinen Servern und Anwendungen und seine gesamte technische Infrastruktur insbesondere mit Firewalls und Virenschutzprogrammen zu sichern;
- folgende Vorgaben zum Umgang mit Passwörtern einzuhalten:
 - Passwörter sind geheim zu halten und dürfen nur dem Benutzer persönlich bekannt sein
 - Passwortlänge: mind. 7 Zeichen
 - Passwortkomplexität: Kombination aus Buchstaben und Ziffern
 - Passwortwechsel: Passwortänderung nach max. 90 Tagen
 - Passworthistorie: Neue Passwörter dürfen nicht mit den letzten vier Passwörtern übereinstimmen

b) PAYONE stellt durch die PAYONE ePayment Plattform automatische oder manuelle Kontrollmechanismen zur Verfügung, mit denen der Vertragspartner überprüfen kann, ob die von PAYONE ausgeführten Zahlungen mit seinem eigenen Verkaufssystem übereinstimmen. Die PAYONE ePayment Plattform ermöglicht hierzu

- die Onlineabfrage von Transaktionen über das Konto des Vertragspartners;
- die Prüfung der ordnungsgemäßen Verschlüsselung der von PAYONE zu übermittelnden Transaktionsdaten;
- die Übermittlung von Mitteilungen an den Vertragspartner mittels E-Mail über die erfolgreiche Übermittlung von Transaktionsdaten an

den jeweiligen Zahlungsdienstleister.

c) PAYONE behält sich das Recht vor, die Höhe der einreichbaren Transaktionsumsätze einzuschränken, wenn Anhaltspunkte für eine Vermögensverschlechterung des Vertragspartners oder für erhöhten Kartenmissbrauch bei dem Vertragspartner vorliegen.

d) Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, geeignete Verfahren zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausführung der Zahlungen einzurichten und anzuwenden.

e) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Vorgaben der Kartenorganisationen zum Schutz vor Kompromittierung von Kartendaten, die bestehenden Programme MasterCard Site Data Protection (SDP) und Visa Account Information Security (AIS) nach dem Payment Card Industry zu beachten. Er wird sich regelmäßig über die Anforderungen des PCI-DSS-Standards über die Website des PCI Security Standards Councils (www.pcisecuritystandards.org) informieren.

7.6 PAYONE bestätigt, dass innerhalb des eigenen Verantwortungsbereiches die für PAYONE anwendbaren Anforderungen aus dem Payment Card Security Standard (PCI DSS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

7.7 Sondervereinbarung zur Datenspeicherung im OLV® (Online-Lastschriftverfahren):

PAYONE speichert die im OLV® getätigten Transaktionen und Umsätze und gibt dem Vertragspartner einen Hinweis, wenn mit einer Bankverbindung Lastschriften im Rahmen des OLV®-Verfahrens zum Einzug gegeben worden sind, die vom Vertragspartner festgelegte tägliche, wöchentliche oder 13-tägige Maximalbeträge oder Transaktionszahlen überschreiten. Ein Hinweis an das Unternehmen geht auch, wenn eine Kartensperre im Rahmen der Händlerweisungsdatei vorliegt. Die Übermittlung von Daten an eine solche Datei sowie die Übermittlung von Daten bei Überschreitung der erwähnten Grenzwerte setzt jedoch aus Datenschutzgründen das Einverständnis der Karteninhaber voraus. Der Vertragspartner verpflichtet sich deshalb, dem Karteninhaber einen Hinweis zu geben, aus dem hervorgeht, welche Daten wo und zu welchem Zweck gespeichert werden (vgl. hierzu Ziffer 8).

8. Verpflichtung zur Einholung der Einwilligung des Endkunden

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass die Erhebung von personenbezogenen Daten und deren Übermittlung durch den Vertragspartner an PAYONE zur Weiterverarbeitung im Rahmen der Zahlungsabwicklung über das elektronische Lastschriftverfahren entsprechend der zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen nur mit rechtswirksamer Einwilligung des Endkunden zulässig ist. Fehlt es an einer solchen Einwilligung, muss der Endkunde auf einen anderen Zahlungsweg verwiesen werden. Vor diesem gemeinsamen Verständnis vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

8.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich im Falle der Nutzung des Zahlverfahrens Lastschrift zur protokollierten, nachvollziehbaren Einholung eines SEPA-Mandates vom jeweiligen Endkunden. Hierzu ist der nachfolgende Textbaustein zu verwenden:

„MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO
Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234
Mandatsreferenz 1234567abcdgef

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Muster GmbH und PAYONE GmbH, einmalig eine Zahlung von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH und PAYONE GmbH auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

www.payone.com

PAYONE GmbH . Daniel-Goldbach-Straße 17 – 19 . 40880 Ratingen . Fax: +49 21 02. 99 79 - 900 . info.mc@payone.com

Geschäftsführer: Niklaus Santschi . Frank Hartmann . Björn Hoffmeyer . Roland Schaar . Carl Frederic Zitscher

Aufsichtsratsvorsitzender: Ottmar Bloching

Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sitz der Gesellschaft: Lyoner Straße 9 . 60528 Frankfurt/Main . HRB 116860 . Amtsgericht Frankfurt/Main . Steuer-Nr. 147/5816/0960 . USt-IdNr. DE 185996311

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN: D E _ _ | _ _ | _ _ | _ _ | _ _ | _ _ | _ _ | _ _ |

Datum, Ort

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich die Muster GmbH über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten."

- 8.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Rahmen des Bestellvorgangs und bei Auswahl der Bezahart „OLV[®]“ die Einwilligung des Endkunden mit der Übermittlung der personenbezogenen Daten an und mit der Verarbeitung der Daten durch PAYONE, die zum Zwecke der Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs im Wege des Lastschriftverfahrens und aus Gründen der Missbrauchs- und Betrugsbekämpfung erforderlich ist, einzuholen. Hierzu verpflichtet sich der Vertragspartner die nachfolgende Klausel rechtswirksam zum Bestandteil des zwischen dem Vertragspartner und dem Endkunden geschlossenen Vertrages zu machen:

„Ich bin damit einverstanden, dass Sie meine Daten (Konto-Nr., Bankleitzahl, Vertragspartner, Uhrzeit, Betrag, Referenznummer) für Zwecke der Zahlungsabwicklung erheben und zur weiteren Abwicklung des Zahlungsverkehrs an die PAYONE GmbH zur elektronischen Speicherung und Verarbeitung übermitteln und dass im Rahmen einer Lastschriftzahlung die von PAYONE GmbH geführte Händlerweisungsdatei, in der Informationen über das Vorliegen von nicht eingelösten Lastschriften aus unbestrittenen Forderungen („Rücklastschriften“) bei an das System von PAYONE angeschlossenen Vertragspartnern gespeichert sind, geprüft wird.“

Bei Vorliegen einer Rücklastschrift ist eine Zahlung im Lastschriftverfahren nicht möglich.

Erfolgt die Zahlung im Lastschriftverfahren und kommt es in diesem Rahmen dazu, dass die Lastschrift nicht eingelöst wird, wird diese Tatsache in die Händlerweisungsdatei aufgenommen. Diese Information kann an die an das System von PAYONE angeschlossenen Vertragspartner übermittelt werden. Nach vollständiger Begleichung des offenen Rücklastschriftbetrags oder nach Nachweis der Rechtmäßigkeit des Widerspruchs wird der Eintrag in der Händlerweisungsdatei aufgehoben.

Ferner bin ich damit einverstanden, dass die zum Zwecke der Zahlungsabwicklung gespeicherten Daten zur Generierung von Zahlungswegeempfehlungen genutzt werden. Zahlungswegeempfehlungen dienen zur Prävention von Betrugs- und Rücklastschriftstrisiken und können an den an das System von PAYONE angeschlossenen Vertragspartner übermittelt werden.

Verantwortliche Stelle für Zwecke der Zahlungsabwicklung ist die PAYONE GmbH, Daniel-Goldbach-Straße 17-19, 40880 Ratingen, die auch die oben genannte Sperrdatei führt.

„Ich weise mein Kreditinstitut überdies unwiderruflich an, bei Nichteinlösung der Lastschrift der PAYONE GmbH auf Anforderung meinen Namen und meine Anschrift zur Geltendmachung der Forderung mitzuteilen.“

- 8.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die vorstehenden, für ihn einschlägigen Einwilligungserklärungen derart in den technischen Prozess der Eingabe und Freigabe der Bankeinzugsdaten des Endkunden über die im Internet bereitgestellte Eingabemaske des Vertragspartners einzubinden, dass sichergestellt ist, dass für den Endkunden nur dann die Zahlungsweise „elektronisches Lastschriftverfahren“ ermöglicht wird, wenn der Endkunde der obenstehenden Klausel ausdrücklich zugestimmt hat.
- 8.4 Die Übermittlung von Daten an PAYONE bzw. an den Vertragspartner erfolgt nur, wenn der Vertragspartner die Einwilligung des Endkunden gemäß den vorstehenden Regelungen rechtswirksam eingeholt hat und diese zum Bestandteil des zwischen dem Vertragspartner und dem Endkunden geschlossenen Vertrages gemacht hat.
- 8.5 Der Vertragspartner gewährleistet, dass die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten im Rahmen der Zahlungsabwicklung gemäß des bei PAYONE eingesetzten Systems durch geeignete Stichprobenverfahren kostenfrei von PAYONE festgestellt und überprüft werden kann.
- 8.6 Es besteht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit darüber, dass eine Anpassung der obenstehenden Einwilligungsklauseln hinsichtlich Inhalt, Formulierung und Einbeziehung auch kurzfristig zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben erforderlich werden kann. Im Fall der Anpassungsnotwendigkeit wird der Vertragspartner die erforderlichen Änderungen unverzüglich nach Mitteilung durch die Datenschutzbehörden bzw. PAYONE umsetzen. Sofern der Vertragspartner der Ansicht ist, eine durch PAYONE vorgegebene Einwilligungsklausel genüge nicht den gesetzlichen Anforderungen, wird dieser PAYONE hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen.

9. Entgelte und Zahlungsbedingungen

- 9.1 Die von dem Vertragspartner an PAYONE zu entrichtenden Entgelte für die Lieferungen/Dienstleistungen von PAYONE im Rahmen der geschuldeten Leistung ergeben sich aus den bei Vertragsabschluss übergebenen Preis- und Leistungsverzeichnis für die PAYONE ePayment Plattform, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder individuell keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Der Vertragspartner ermächtigt hiermit PAYONE zum Einzug aller Rechnungsentgelte per Lastschrift. Die Belastung per Lastschrift erfolgt unmittelbar nach Rechnungsstellung. Das konkrete voraussichtliche Belastungsdatum kann in der Rechnung als Zeitfenster angegeben werden. Vom in der Rechnung angegebenen Belastungsdatum darf im Falle einer technischen Störung abgewichen werden. Eine erneute Pre-Notifizierung erfolgt in diesem Falle nicht, sofern der Betrag unverändert bleibt bzw. nicht höher ausfällt. Bei unbegründeter Rücklastschrift von eingezogenen Entgelten gilt Ziff. 3.7.

- 9.2 Abweichend von § 675f Abs. 5 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten durch PAYONE für die Erfüllung von Nebenpflichten nach §§ 675c bis 676c BGB zulässig.

- 9.3 Gegenansprüche der PAYONE kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. PAYONE ist berechtigt, ihre Entgeltansprüche mit Forderungen des Vertragspartners aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner aufzurechnen.

10. Gewährleistung und Haftung

- 10.1 Der Vertragspartner haftet unbeschadet der gesetzlichen Regelungen verschuldensunabhängig für jeden Schaden, der durch Verletzung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen entsteht. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner für jeden Schaden, der durch die schuldhaft mangelhafte Erfüllung seiner ihm obliegenden Pflichten entsteht. Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass die unzureichende Kontrolle der Transaktionen nicht nur ihm selbst, sondern auch anderen Nutzern der PAYONE ePayment Plattform sowie Zahlungsdienstleistern schaden kann.

- 10.2 PAYONE haftet gegenüber dem Vertragspartner für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in vollem Umfang. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet PAYONE ausschließlich für

- Personenschäden,
- Schäden, für die PAYONE aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einzustehen hat sowie
- Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages über die Bereitstellung der PAYONE ePayment Plattform gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglichen und auf die der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

- 10.3 Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten i.S.d. Ziffer 10.2. ist die Haftung für einfach fahrlässiges Handeln von PAYONE darüber hinaus auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.

- 10.4 Die Haftung für einfach fahrlässiges Handeln der PAYONE ist über die Haftungsbegrenzung der Ziffer 10.3 hinaus der Höhe nach auf 25.000 EUR je Schadensereignis sowie auf 50.000 EUR pro Kalenderjahr begrenzt. Die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

- 10.5 PAYONE haftet nicht für von ihr nicht zu vertretende Umstände. Eine Haftung besteht insbesondere nicht für:

- Mängel an Produkten und Dienstleistungen Dritter, wie beispielsweise Software oder Datenübertragung durch Dritte, auch wenn PAYONE einen entsprechenden Vertrag zwischen dem Vertragspartner und dem Dritten vermittelt hat,
- Mängel und Unvollständigkeiten der von dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Schnittstellen,
- Engpässe, Fehlfunktionen und Ausfälle, welche durch die von PAYONE oder vom Vertragspartner in Anspruch genommenen Telekommunikationsanbieter verursacht werden.

- 10.6 Für die Haftung von PAYONE bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs im Rahmen der in Ziff. 4.4.1 beschriebenen Leistungen gilt Folgendes: PAYONE haftet nach § 675y BGB nur für schuldhaft Pflichtverletzungen bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen. Eine verschuldensunabhängige Haftung von PAYONE nach § 675y BGB besteht nicht. Die Haftung von PAYONE gegenüber dem Vertragspartner für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs entstandenen Schadens, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, wird auf EUR 12.500 je Zahlungsvorgang begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und für Gefahren, die PAYONE besonders übernommen hat. Die Vorschriften des § 676b BGB und des § 676c BGB bleiben unberührt. Etwaige Ansprüche des Vertragspartners aus dem Auftragsrecht nach § 667 BGB und/oder ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB bleiben unberührt.

11. Beginn und Dauer des Vertrages

www.payone.com

PAYONE GmbH . Daniel-Goldbach-Straße 17 – 19 . 40880 Ratingen . Fax: +49 21 02. 99 79 - 900 . info.mc@payone.com

Geschäftsführer: Niklaus Santschi . Frank Hartmann . Björn Hoffmeyer . Roland Schaar . Carl Frederic Zitscher

Aufsichtsratsvorsitzender: Ottmar Bloching

Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sitz der Gesellschaft: Lyoner Straße 9 . 60528 Frankfurt/Main . HRB 116860 . Amtsgericht Frankfurt/Main . Steuer-Nr. 147/5816/0960 . USt-IdNr. DE 185996311

11.1 Beginn des Vertrages
Der Vertrag tritt in Kraft mit der Produktivschaltung der PAYONE ePayment Plattform durch den Vertragspartner.

11.2 Laufzeit des Vertrages
Der Vertrag hat – sofern nicht anders vereinbart – eine feste Laufzeit von 36 Monaten. Der Vertrag verlängert sich über die erste feste Vertragslaufzeit hinaus um jeweils weitere zwölf Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von drei Monaten zu den vorgesehenen Ablauffristen gekündigt wird.

11.3 Das jederzeitige Kündigungsrecht des Vertragspartners nach § 675h Abs. 1 BGB im Hinblick auf die in den Ziff. 4.4.1 beschriebenen Leistungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11.4 Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Vertragsparteien vorbehalten.

Ein wichtiger Grund, der ausschließlich PAYONE zur außer-ordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor,

- wenn der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gekommen ist und eine von PAYONE gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung fruchtlos abgelaufen ist,
- wenn sich nach Abschluss des Vertrages die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners so verschlechtert haben, dass ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wurde,
- wenn der in Ziff. 4.4.1 genannte Abbuchungsauftrag widerrufen wurde,
- wenn der Lastschriftinzug in Bezug auf die von dem Vertragspartner an PAYONE zu zahlenden Beträge fehlschlägt und PAYONE das Fehlschlagen nicht zu vertreten hat,
- wenn ein Bezahlverfahren von dem Betreiber des Zahlverfahrens eingestellt wird,
- wenn PAYONE die Fortführung der vertraglich vereinbarten Tätigkeit von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-aufsicht oder einer anderen, zur Aufsicht befugten Behörde, untersagt wird oder eine solche Untersagung droht bzw. eine behördliche Erlaubnis für die vertraglich vereinbarte Tätigkeit notwendig wird, die nicht bereits zum Vertragsschluss vorliegt oder gesellschaftliche Verhältnisse von PAYONE/des Vertragspartners oder rechtliche Voraussetzungen sich so ändern, dass ein gesetzlicher oder aufsichts-rechtlicher Tatbestand erfüllt wird, der dazu führt, dass die vereinbarte Tätigkeit von einer oder beiden Vertragsparteien nicht weiter erbracht werden darf,
- im Falle einer erheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Die Vertragsverletzung ist zuvor konkret zu rügen und mit angemessener Frist die Beseitigung der Störung zu verlangen. Zusätzlich ist anzudrohen, dass nach erfolglosem Ablauf dieser Frist keine weiteren Leistungen bzgl. der gerügten Störung angenommen werden und der Vertrag außerordentlich gekündigt wird. Einer Fristsetzung bedarf es dann nicht, wenn dies der kündigenden Vertragspartei unzumutbar ist.

11.5 PAYONE ist berechtigt, einzelne Leistungen des Vertrages zu kündigen.

11.6 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

12. Änderung der Bedingung des Vertrages

Änderungen des Vertrages (einschließlich Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Entgeltänderungen) werden dem Vertragspartner spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Vertragspartners gilt als erteilt, wenn der Vertragspartner seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. PAYONE wird den Vertragspartner in ihrem Angebot auf diese Genehmigungswirkung besonders hinweisen. Das Recht einer außerordentlichen Kündigung gem. § 675 g Abs. 2 Satz 2 BGB im Hinblick auf die Leistung gem. Ziffer 4.4.1 wird ausgeschlossen.

13. Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

Der Vertragspartner garantiert, dass es über sämtliche - gegebenenfalls erforderlichen - öffentlich-rechtlichen Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen zur rechtmäßigen Ausübung seiner geschäftlichen Tätigkeiten und Durchführung dieses Vertrages verfügt. Sollte dies nicht der Fall sein, steht PAYONE ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht zu. Darüber hinaus hat das Unternehmen in diesem Fall verschuldensunabhängig sämtliche hieraus entstehenden Schäden zu ersetzen. Maßgeblich für die Beurteilung der Notwendigkeit einer behördlichen Erlaubnis für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens ist, soweit vorliegend, die Beurteilung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bzw. einer anderen, zur Aufsicht befugten Behörde, solange keine abweichende Entscheidung eines zur Entscheidung berufenen Gerichts vorliegt.

14. Sonstiges

14.1 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

14.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die

Vertragsparteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.

14.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Düsseldorf.

15. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Verpflichtungen des Vertragspartners:

Abgleich und Umsetzung der technischen und regulatorischen Anforderungen: PAYONE stellt dem Vertragspartner Dienstleistungen zur elektronischen Verarbeitung von Zahlungen im Bereich des Distanzhandels zur Verfügung. Hierzu nutzt PAYONE Schnittstellen unter anderem zu Kartenherausgebern, Banken und Händlern. Um sicherzustellen, dass die Daten, die der Vertragspartner im Rahmen der Abwicklung von bargelosen Zahlungen von dem Zahler erhält, vertraulich behandelt werden und hiermit Datenmissbrauch verhindert wird, verpflichtet er sich gegenüber PAYONE, die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten.

- Der Vertragspartner ist verpflichtet, PAYONE alle ihn betreffenden Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Abwicklung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich sind.
- PAYONE behält sich das Recht vor, aus zwingenden technischen, regulatorischen oder gesetzlichen Gründen, die Dokumentationen und produktiven Schnittstellen jederzeit und ggf. auch ohne vorherige Ankündigung aktualisieren zu können. Der Vertragspartner wird von PAYONE über eine entsprechende Änderung grundsätzlich vorab informiert. Nur in zwingenden Ausnahmefällen und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wird PAYONE Änderungen ohne vorherige Ankündigung an Dokumentationen oder produktiven Schnittstellen vornehmen. Sollten entsprechende Mitwirkungsleistungen des Vertragspartners notwendig werden, wird PAYONE den Vertragspartner hierüber informieren. Der Vertragspartner ist sodann zu einer entsprechenden Mitwirkung verpflichtet.

Einhaltung von Sicherheitsstandards:

PAYONE ist als Level 1 Service Provider und Participating Organization des PCI Security Standards Council einem umfassenden Datensicherheitsstandard verpflichtet, dem durch den Einsatz modernster Technologien und erfahrener Spezialisten Rechnung getragen wird. Der Vertragspartner folgt diesem Sicherheitsstandard und verpflichtet sich zur Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien in dem Anhang 1 „Sicherheitsrichtlinien“.

Erfüllung von Mitwirkungsverpflichtungen in Bezug auf die Systemumgebung:

Zur Nutzung der PAYONE ePayment Plattform hat der Vertragspartner internettaugliche Hard- und Software, einen Internetanschluss, einen SSL-fähigen Browser sowie eine Schnittstelle, die dem Vertragspartner die Nutzung der PAYONE ePayment Plattform ermöglicht, bereitzustellen. Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet, die ggf. erforderliche Schnittstelle gemäß den Angaben von PAYONE anbinden zu lassen.

Informations- und Lieferpflichten des Vertragspartners bei besonderen daten- und/oder sicherheitsrelevanten Vorfällen:

Hat der Vertragspartner Kenntnis oder den Verdacht, dass auf vertrauliche Daten, speziell Karteninhaber-/Kontodaten unerlaubt zugegriffen wurde oder, dass Daten in einer Art und Weise verwendet wurden, die gegen die PAYONE ePayment Plattform AGB verstößt, ist der Vertragspartner verpflichtet, die PAYONE unverzüglich über diesen Sicherheits-/Datenvorfall in Kenntnis zu setzen (Telefonnummer 0800 521 521 0, support@payone.com) Darüber hinaus ist der Vertragspartner in einem solchen Fall verpflichtet:

- mit einem zertifizierten PCI PFI (Forensic Investigator (PFI) Program) auf eigene Kosten zusammenzuarbeiten, um u.a. die Ursachen des Sicherheits-/Datenvorfalls zu ermitteln und abzustellen.
- Der Vertragspartner verpflichtet sich vollumfänglich mit der PAYONE zusammenzuarbeiten, um die Ursachen des Sicherheits- / Datenvorfalls zu ermitteln und abzustellen. Das Unternehmen ist verpflichtet, PAYONE die relevanten Informationen aus der Vorfalls-Analyse bereitzustellen.
- Der Vertragspartner verpflichtet sich eine entsprechend auf den Vorfall bezogene forensische Untersuchung auf eigene Kosten durchzuführen und hierüber einen Bericht zu erstellen. Auf Anfrage wird das Unternehmen diesen Bericht an PAYONE übergeben.

Anhang 1: Sicherheitsrichtlinien

Schutz von Karteninhaberdaten:

Der PCI-DSS (Payment Card Industry Data Security Standard) stellt ein standardisiertes Regelwerk von Anforderungen und Verfahren für die gesamte Kartenzahlungsbranche dar. Dieses Regelwerk soll dafür sorgen, dass die Kontodaten der Zahler stets gesichert sind. Die Sicherheitsanforderungen des PCI-DSS gelten für alle Systemkomponenten und Anwendungen, die Bestandteil der Karten-/Kontoinhaberdaten-Umgebung sind oder mit dieser verbunden sind. Die Karten-/Kontoinhaberdaten-Umgebung ist der Teil des Netzwerkes in dem die Karten-/Kontoinhaberdaten oder vertrauliche Authentifizierungsdaten enthalten sind (verarbeitet, gespeichert oder in anderer Weise vorgehalten werden). Systemkomponenten und Anwendungen umfassen alle käuflich erworbenen und kundenspezifischen Systemkomponenten und Anwendungen, einschließlich interner und externer (Internet-) Anwendungen. Der PCI-DSS ist

www.payone.com

PAYONE GmbH . Daniel-Goldbach-Straße 17 – 19 . 40880 Ratingen . Fax: +49 21 02. 99 79 - 900 . info.mc@payone.com

Geschäftsführer: Niklaus Santschi . Frank Hartmann . Björn Hofmeyer . Roland Schaar . Carl Frederic Zitscher

Aufsichtsratsvorsitzender: Otmar Bloching

Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sitz der Gesellschaft: Lyoner Straße 9 . 60528 Frankfurt/Main . HRB 116860 . Amtsgericht Frankfurt/Main . Steuer-Nr. 147/5816/0960 . USt-IdNr. DE 185996311

für die PAYONE Gruppe und deren Vertragspartner verbindlich einzuhalten.

- Einrichten und Verwalten eines sicheren Netzwerks:
Zum Schutz von Karteninhaberdaten muss auf den Systemen des Vertragspartners eine Firewall installiert und regelmäßig aktualisiert werden.
Der Vertragspartner ist verpflichtet, Standardkennwörter oder vorgegebene Werte (seitens Lieferanten/Hersteller) für System-Passwörter oder andere Sicherheitsparameter zu ändern.
- Schützen der Karteninhaberdaten:
Karten-/Konto- und Transaktionsdaten dürfen ausschließlich zum vertraglich vereinbarten Zweck gespeichert werden, z.B. sind vollständige Kartennummern, Kartenverifizierungscodes (CVV2) sowie grundsätzlich alle Karten-/Kontoinhaberdaten bei der Übertragung in öffentlich zugänglichen Netzwerken zu verschlüsseln.
- Verwalten eines Programms für das Sicherheitsrisikomanagement:
Es sind regelmäßig aktualisierte Sicherheitsanwendungen zu verwenden: Firewall, Intrusion-Prevention, Applikation Firewall, usw.
- Umsetzen sicherer Maßnahmen für die Zugriffssteuerung:
Beschränkung des Datenzugriffs – nur für geschäftliche Zwecke, jeder Person mit Zugriffsrechten muss eine eindeutige ID zugewiesen werden, d.h. die Zugriffsberechtigungen sind weitestgehend einzuschränken.
- Regelmäßiges Überwachen und Testen von Netzwerken:
Der gesamte Zugriff auf Netzwerkressourcen und Karten-/ Kontoinhaberdaten muss verfolgt und überwacht werden. Sicherheitssysteme und -prozesse müssen regelmäßig getestet werden.
- Verwalten einer Informationssicherheitsrichtlinie:
Es muss eine Richtlinie für die Informationssicherheit im Unternehmen des Vertragspartners geben, welche das Thema Informationssicherheit regelt.

www.payone.com

PAYONE GmbH . Daniel-Goldbach-Straße 17 – 19 . 40880 Ratingen . Fax: +49 21 02. 99 79 - 900 . info.mc@payone.com
Geschäftsführer: Niklaus Santschi . Frank Hartmann . Björn Hoffmeyer . Roland Schaar . Carl Frederic Zitscher

Aufsichtsratsvorsitzender: Ottmar Bloching

Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Sitz der Gesellschaft: Lyoner Straße 9 . 60528 Frankfurt/Main . HRB 116860 . Amtsgericht Frankfurt/Main . Steuer-Nr. 147/5816/0960 . USt-IdNr. DE 185996311